

**Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Bildung und Erziehung im Kindesalter (0 – 12 Jahre)
BA childhood education (age 0 – 12)
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule
München**

vom 27.07.2015

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bildung und Erziehung im Kindesalter (0 – 12 Jahre) BA childhood education (age 0 – 12) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München vom 02.11.2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 09.11.2011, wird wie folgt geändert:

1. Der Name „Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München“ wird durchgehend durch „Hochschule für angewandte Wissenschaften München“ ersetzt.
2. Umfasst der Text eines Paragraphen, einzelner Absätze und Fußnoten mehr als einen Satz, sind die Sätze durch eine am Satzanfang stehende, hochgestellte Ziffer „^{1...n}“ jeweils fortlaufend zu nummerieren.
3. ¹Nach § 3 wird folgender neuer § 4 eingefügt:

„§ 4 Anrechnung anderweitig erworbener Kompetenzen

- (1) Die Anrechnung außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kompetenzen richtet sich nach § 4 Abs. 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München (APO) in ihrer jeweiligen Fassung.
- (2) ¹Die Prüfungskommission des Bachelorstudienganges Bildung und Erziehung im Kindesalter teilt dem Bereich Prüfung und Praktikum der Hochschule München, die auf die Module dieses Studienganges anzurechnenden Kompetenzen, die gegebenenfalls anzurechnenden Modulteil- oder -endnoten sowie die anzurechnenden ECTS-Kreditpunkte mit. ²Im Falle der Ablehnung einer Anrechnung ist diese zu begründen.
- (3) ¹Die an anderen Hochschule absolvierten Studienzeiten und erworbenen Hochschul- qualifikationen werden anerkannt, sofern durch die Prüfungskommission keine wesent- lichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen festgestellt und begründet werden können. ²Für das Anrechnungsverfahren gelten die Abs. 1 und 2 analog.“.

²Die bisherigen §§ 4 bis 12 werden zu den §§ 5 bis 13.

4. In § 5 werden in Abs. 1 nach dem Wort „ECTS-Kreditpunkte“ der Klammervermerk „(der durchschnittliche Arbeitsaufwand für einen ECTS-Kreditpunkt entspricht 30

Zeitstunden)“ eingefügt und Abs. 2 wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Module werden als für alle Studierenden verbindliche Pflichtmodule geführt.“.

5. In § 6 Satz 1 werden die Worte „der Fachakademie“ durch die Worte „den Fachakademien für Sozialpädagogik/Fachschulen für Erzieherinnen und Erzieher ersetzt“ und Satz 1 um die Worte „und aus dem sich auch die in jedem allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfach erwerbbaeren Kompetenzen ersehen lassen“ ergänzt.
6. In § 7 werden in Abs. 1 Satz 3 die Worte „das sie erstmals betreffen“ durch „in dem diese Regelungen erstmals anzuwenden sind“ sowie in Abs. 2 Nr. 1 das Wort „deutsch“ durch „Deutsch“ ersetzt und Nr. 2 gestrichen, die bisherigen Nrn. 3 bis 5 werden zu den Nrn. 2 bis 4, wobei Nr. 3 durch die Worte „soweit dies nicht bereits in der Anlage hinreichend bestimmt geregelt ist“ ergänzt wird; in Abs. 3 werden in Satz 1 das Wort „fachwissenschaftlichen“ durch „allgemeinwissenschaftlichen“ und in Satz 2 die Worte „nicht ausreichender Teilnehmerzahl“ durch „einer nicht ausreichenden Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern“ ersetzt.
7. In § 9 wird der bisherige Text zu dessen Abs. 1, nach dem folgenden neuen Abs. 2 und 3 angefügt werden:

„(2) ¹Die Bearbeitungsfrist der Bachelorarbeit beträgt vier Monate. ²Auf schriftlichen Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann die Prüfungskommission die Bearbeitungszeit in begründeten Ausnahmefällen, wenn die Bearbeitungsfrist wegen Krankheit oder anderer von der Kandidatin/von dem Kandidaten nicht zu vertretender Gründe nicht eingehalten werden kann, im Einverständnis mit der Aufgabenstellerin/dem Aufgabensteller verlängern. ³Die Nachfrist soll zwei Monate nicht überschreiten. ⁴Bei Nichteinhaltung der Bearbeitungsfrist wird die Bachelorarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet.

(3) Für die Wiederholung einer nicht bestandenen Bachelorarbeit gilt Abs. 1 entsprechend.“.
8. In § 10 wird nach Abs. 3 folgender neuer Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Vergabe einer relativen Note für das Prüfungsgesamtergebnis folgt dem vom Bereich Prüfung und Praktikum der Hochschule München vorgegebenen und in der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München (APO) näher beschriebenen Verfahren.“.
9. In § 11 werden die Worte „wird ein Zeugnis“ durch „werden eine Bachelorprüfungszeugnis und ein Diploma Supplement“ ersetzt.
10. Die bisherige Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung wird durch die dieser Änderungssatzung beigegebene Anlage ersetzt.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2016 mit der Maßgabe in Kraft, dass § 1 Nr. 10 nur für Studierende gilt, die das Studium im Bachelorstudiengang Bildung und Erziehung im Kindesalter (0 – 12 Jahre) BA childhood education (age 0 – 12) nach dem Sommersemester 2016 im vierten Studiensemester aufnehmen.

Anlage 1: Übersicht über die Module und Prüfungen im Bachelorstudiengang Bildung und Erziehung im Kindesalter (0 – 12 Jahre) BA childhood education (age 0 – 12) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München

1.1 Erster Studienabschnitt (erstes und zweites Studiensemester):

1) Lfd. Nr.	2) Module ¹	3) Modules	4) SWS	5) ECTS- Kredit- punkte	6) Art der Lehrver- anstaltung ¹	7) Prüfungen: Prüfungsform und Dauer schriftlicher Prüfungen in Minuten ^{1,2}
MB_O_1_1	Träger und Orte von Erziehung und Bildung im Kindesalter ³	Responsible body of childhood education	4	5	SU	
MB_W_1_1	Soziale Arbeit, Erziehung und Bildung: wissenschaftliche Grundlagen ³	Social work, education: Scientific basics	4	5	SU	
MB_W_B1	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten (Brückenkurs) ⁴	Introduction in scientific work	3	5	SU	StA ⁵
MB_WN_1_1	Ethische und rechtliche Grundlagen zu Erziehung und Bildung ³	Ethic and judicial basics of education	4	5	S	
MB_H_1_1	Einführung in die Handlungslehre ³	Introduction in theory of social work and education	8	10	S	
MB_O_2_1	Organisatorische und fachpolitische Grundlagen ³	Organizational and professional political basics	4	5	SU	
MB_W_B2	Einführung in die empirische Sozialforschung (Brückenkurs) ⁴	Introduction in empirical social research	3	5	SU	KI, 45 - 60 ⁶
MB_W_2_1	Entwicklung, Bildung und Interaktion ³	Development, education and interaction	4	5	SU	
MB_WN_2	Sozialrecht I ³	Social law I	4	5	SU	
MB_H_2_1	Praktikum I ³	Internship I	8	10	Pr	
Summe der SWS und ECTS-Kreditpunkte (1. und 2. Studiensemester):			46	60		

1.2 Erster Studienabschnitt (drittes Studiensemester):

1) Lfd. Nr.	2) Module ¹	3) Modules	4) SWS	5) ECTS- Kredit- punkte	6) Art der Lehrver- anstaltung ¹	7) Prüfungen: Prüfungsform und Dauer schriftlicher Prüfungen in Minuten ^{1,2}
MB_WN_B3	Recht für Kinder (Brückenkurs) ⁴	Children rights	3	5	SU	mdIP, 15 - 30 ⁶
MB_W_3_1	Allgemeinwissenschaften Professionelle Identität und Persönlichkeitsbildung ^{3,7}	General studies Professional identity and personal development	6	5	S ⁷	
MB_W_3_2	Wissenschaftliches Arbeiten ³	Academic work	2	5	SU	
MB_O_3_1	Praxisbegleitende Lehrveranstaltung ³	Work placement course	9	5	S	
MB_H_3_1	Praktikum II ³	Internship II		10	Pr	
Summe der SWS und ECTS-Kreditpunkte (3. Studiensemester):			20	30		
Summe der SWS und ECTS-Kreditpunkte (1. bis 3. Studiensemester = erster Studienabschnitt):			66	90		

2. Bachelorprüfung (viertes bis siebtes theoretisches Studiensemester):

2.1 Viertes Studiensemester:

1) Lfd. Nr.	2) Module ¹	3) Modules	4) SWS	5) ECTS- Kredit- punkte	6) Art der Lehrver- anstaltung ¹	7) Prüfungen: Prüfungsform und Dauer schriftlicher und mündlicher Prüfungen in Minuten ^{1,2}
MB_O_4_1	Organisationslehre I	Organization theory I	3	5	SU	Kol, 15 ⁸
MB_W_4_1	Wissenschaftliche Grundlagen I: Lebenslagen von Kindern und Familien: - Wissenschaftliches Arbeiten - Gesellschaftlicher Wandel und Lebenslagen von Kindern	Scientific basics I: Circumstance of children and families: - Scientific work - Social change and circumstance of children	1 3	5	SU SU	StA ⁹
MB_W_4_2	Wissenschaftliche Grundlagen II: Bildung und Sprache: - Erziehungswissenschaftliche Grundlagen von Erziehung und Bildung - Sprache, Denken und Identität	Scientific basics II: Education and language: - Pedagogical fundamentals of education - Language, mental acting and identity	3 2	5	SU SU	schrP, 120
MB_WN_4_1	Ethische und rechtliche Grundlagen von Erziehung und Bildung I - Ethische Grundlagen von Erziehung und Bildung I - Kinder- und Menschenrechte, Rechts- und Sozialstaat	Ethic and judicial basics of education I - Ethic basics of education I - Children`s and human rights, Constitutional and welfare state	2 2	5	SU SU	LN ¹⁰
MB_H_4_1	Berufliches Handeln im Kontext von Bildung und Erziehung - Übergänge und Kontinuität im Bildungsverlauf - Methoden der Stressbewältigung	Professional act in the context of education - Changes and continuity in education - Methods of stress-handling	2 2	5	SU SU	mdIP, 30
MB_H_4_2	Methoden der Diagnostik - Diagnostisches Handeln - Methoden der Beobachtung	Methods of Diagnostic - Diagnostical act - Methods of observation	2 2	5	SU S	Fallanalyse ¹¹
Summe der SWS und ECTS-Kreditpunkte (4. Studiensemester):			24	30		

2.2 Fünftes Studiensemester:

1) Lfd. Nr.	2) Module ¹	3) Modules	4) SWS	5) ECTS- Kredit- punkte	6) Art der Lehrver- anstaltung ¹	7) Prüfungen: Prüfungsform und Dauer schriftlicher und mündlicher Prüfungen in Minuten ^{1,2}
MB_O_5_1	Organisationslehre II - Netzwerkanalyse und Kooperation im Sozialraum	Organization theory II: Network analysis and cooperation in social area	3	5	SU	Fallanalyse ¹¹
MB_W_5_1	Wissenschaftliche Grundlagen III: Forschungswerkstatt I: - Forschungsprojekt im Kontext von Familien- und Kindheitsforschung	Scientific basics III: Scientific Workshop I: - Research project in the context of research in childhood and family	4	5	SU	Kol, 20 ¹²
MB_W_5_2	Transdisziplinäre Diskurse - Neurologische Grundlagen menschlicher Entwicklung - Säuglingsforschung	Transdisciplinary discussion - Neurobiologic basics and human development - Early childhood research	2 2	5	SU S	schrP, 90
MB_WN_5_1	Kinder- und Jugendhilferecht, Familienrecht - Kinder- und Jugendhilferecht - Familienrecht	Children`s and youth welfare law, family law - Children`s and youth welfare law - Family law	3 2	5	SU SU	schrP, 90
MB_H_5_1	Berufliches Handeln im Kontext von Inklusion - Grundlagen einer inklusiven Pädagogik - Hochbegabung	Professional act in the context of inclusion - Fundamentals of an inclusion pedagogy - High ability	2 2	5	SU S	PA ¹³
MB_H_5_2	Methoden der Beratung - Beratung I - Beratung II im Kontext von Kindertageseinrichtung und Schulsozialarbeit	Methods of consulting - Consulting I - Consulting II in the context of kindergarten and social work in school	1 3	5	SU S	Kol, 20 ¹²
Summe der SWS und ECTS-Kreditpunkte (5. Studiensemester):			24	30		

2.3 Sechstes Studiensemester:

1) Lfd. Nr.	2) Module ¹	3) Modules	4) SWS	5) ECTS- Kredit- punkte	6) Art der Lehrver- anstaltung ¹	7) Prüfungen: Prüfungsform und Dauer schriftlicher und mündlicher Prüfungen in Minuten ^{1, 2}
MB_O_6_1	Organisationslehre III - Verwaltung und Leitung - Leitung und Teamentwicklung	Organization theory III - Administration and management - Management and team development	3 2	5	SU SU	Fallanalyse ¹¹
MB_W_6_1	Ausgewählte Themen der Kindheitspädagogik - Entwicklungspsychologie der Kindheit - Elementardidaktik	Selected themes of childhood education - Developmental psychology of childhood - Elementary didactics	2 2	5	SU SU	schrP, 90
MB_W_6_2	Wissenschaftliche Grundlagen IV: Forschungswerkstatt II: - Forschungsprojekt im Kontext von Familien- und Kindheitsforschung	Scientific basics IV: Scientific workshop II: - Research project in the context of research in childhood and family	3	5	SU	Kol, 20 ¹²
MB_WN_6_1	Ethische und rechtliche Grundlagen von Erziehung und Bildung II - Kinderschutz - Bildung, Erziehung, Ethik	Ethical and judicial basics of education II - Child welfare - Education and Ethic	3 2	5	SU SU	PA ¹³
MB_H_6_1	Berufliches Handeln im Kontext von Sprache und Medien - Sprache und Sprachförderung - Kreativität und Medien	Professional act in the context of language and media - Language and speech therapy - Creativity and media	3 2	5	S S	StA ⁹
MB_H_6_2	Praktikum - Praktikum (fünf Wochen à fünf Tage) und praxisbegleitende Lehrveran- staltung	Internship - Internship (five weeks each five days) and work placement course	3	5	Pr S	Kol, 20 ¹⁴
Summe der SWS und ECTS-Kreditpunkte (6. Studiensemester):			25	30		

2.4 Siebtes Studiensemester:

1) Lfd. Nr.	2) Module ¹	3) Modules	4) SWS	5) ECTS- Kredit- punkte	6) Art der Lehrver- anstaltung ¹	7) Prüfungen: Prüfungsform und Dauer schriftlicher und mündlicher Prüfungen in Minuten ^{1, 2}
MB_O_7_1	Organisationslehre IV - Qualitätsmanagement	Organization theory IV - Quality management	3	4	SU	schrP, 90
MB_W_7_1	Wissenschaftliche Grundlagen V: - Bildung und Erziehung im euro- päischen und internationalen Kontext - Bildungsplanung	Scientific basics V: - Education in the european and international context - Planning of education	3 2	5	SU SU	PA ^{13, 15}
MB_WN_7_1	Recht in der Praxis - Recht in der Praxis	Law and regulations - Law and regulations	4	4	SU	schrP, 90
MB_H_7_1	Berufliches Handeln im Kontext von Professionalität - Konzept, Leitbild, Profil - Professionalität	Professional act in the context of professionalism - Concept, overall concept, profile - Professionalism	2 2	5	SU S	mdlP, 20
MB_W_7_2	Bachelorarbeit	Bachelor's Thesis		12		BA
Summe der SWS und ECTS-Kreditpunkte (7. Studiensemester):			16	30		
Gesamtsumme der SWS und ECTS-Kreditpunkte (1. bis 7. Studiensemester):			155	210		

Anmerkungen:

- ¹ Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studienplan geregelt.
- ² ¹Bei Note „nicht ausreichend“ in einer Prüfungsleistung wird die Modulendnote „nicht ausreichend“ erteilt. ²Eine mindestens ausreichende Modulendnote und die Bewertung der Bachelorarbeit mit der Note „ausreichend“ oder besser sind Voraussetzungen für das Bestehen der Bachelorprüfung.
- ³ Anrechnung aufgrund des erfolgreichen Abschlusses einer staatlich anerkannten Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher (vgl. § 3 Abs. 2 Satz 2 der Satzung).
- ⁴ ¹Die Brückenkurse *Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten*, *Einführung in die empirische Sozialforschung* und *Recht für Kinder* werden an der Hochschule München durchgeführt.
- ⁵ ¹Bei der Studienarbeit handelt es sich um eine fünf bis zehn DIN-A4-Seiten umfassende, betreute schriftliche Ausarbeitung zu einem vorgegebenen Thema. ²Die Ausgabe des Themas, die Bearbeitungsdauer und der Abgabetermin werden von der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten festgelegt. ³Die Erteilung des Prädikates „mit Erfolg abgelegt“ (m. E. a.) ist Voraussetzung für den Eintritt in das vierte Studiensemester.

- ⁶ Die Erteilung des Prädikates „mit Erfolg abgelegt“ (m. E. a.) ist Voraussetzung für den Eintritt in das vierte Studiensemester.
- ⁷ ¹Die beiden im Modul Allgemeinwissenschaften abzulegenden allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer können entweder im Rahmen der Ausbildung zur Erzieherin/ zum Erzieher abgelegt und angerechnet oder an der Hochschule München belegt werden. ²In letzterem Falle wird das Nähere von der Fakultät für Studium Generale und Interdisziplinäre Studien geregelt. ³Wird mindestens ein allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtfach an der Hochschule München abgeschlossen, werden zur Bildung der Modulendnote die Noten beider allgemeinwissenschaftlicher Wahlpflichtfächer im Verhältnis 50 : 50 gewichtet. ⁴Im Bachelorprüfungszeugnis werden in diesem Falle beide allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer mit ihrer jeweiligen Note ausgewiesen.
- ⁸ ¹Das Kolloquium ist ein Fachgespräch zu ausgewählten Modulinhalten zwischen den Prüfenden und der/dem Studierenden. ²Der Termin des Kolloquiums wird von der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten festgelegt.
- ⁹ ¹Bei der Studienarbeit handelt es sich um eine zehn bis 15 DIN-A4-Seiten umfassende, betreute schriftliche Ausarbeitung zu einem vorgegebenen Thema. ²Die Ausgabe des Themas, die Bearbeitungsdauer und der Abgabetermin werden von der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten festgelegt.
- ¹⁰ ¹Der zu erbringende Leistungsnachweis besteht aus einer 20-minütigen Präsentation sowie einer ergänzenden, fünf bis zehn Seiten umfassenden, schriftlichen Ausarbeitung zu einem vorgegebenen Thema. ²Der Termin der Präsentation sowie die Bearbeitungsdauer und der Abgabetermin der schriftlichen Ausarbeitung werden von der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten festgelegt.
- ¹¹ ¹Bearbeitung und/oder Analyse eines den Studierenden schriftlich präsentierten Falles unter Einbeziehung der einschlägigen wissenschaftlichen Literatur. ²Die Fallanalyse kann in schriftlicher Form (mindestens zehn DIN-A4-Seiten) oder als zehn- bis 20-minütiger mündlicher Vortrag erfolgen. ³Die Bearbeitungsdauer und den Abgabe- bzw. Vortragstermin legt die jeweilige Dozentin/der jeweilige Dozent zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung fest.
- ¹² ¹Das Kolloquium besteht aus einer zehnminütigen Präsentation des Forschungsprozesses (im Modul Wissenschaftliche Grundlagen III: Forschungswerkstatt I), einer zehnminütigen Präsentation einer Beratungssequenz (im Modul Methoden der Beratung) und einer zehnminütigen Präsentation der Forschungsergebnisse (im Modul Wissenschaftliche Grundlagen III: Forschungswerkstatt II) sowie jeweils einem sich anschließenden zehnminütigen Fachgespräch zwischen der/dem Prüfenden und der/dem Studierenden. ²Der Termin des Kolloquiums wird von der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten festgelegt.
- ¹³ ¹Bei der Projektarbeit handelt es sich um eine nicht betreute, vertiefte Ausarbeitung eines vorgegebenen oder im Einvernehmen mit der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten festgelegten Themas. ²Der Umfang beträgt mindestens 15 DIN-A4-Seiten. ³Die Bearbeitungsdauer und der Abgabetermin werden von der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten festgelegt.
- ¹⁴ ¹Gegenstand des Kolloquiums ist die Reflexion der im Praktikum gemachten Erfahrungen mit Blick auf die bisherigen Studieninhalte. ²Der Termin des Kolloquiums wird von der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten festgelegt.
- ¹⁵ Die Erteilung des Prädikates „mit Erfolg abgelegt“ (m. E. a.) ist Voraussetzung für das Bestehen der Bachelorprüfung.

Abkürzungen:

BA	Bachelorarbeit	Pr	Praktikum
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System	S	Seminar
KI	Klausur	schrP	schriftliche Prüfung
Kol	Kolloquium	StA	Studienarbeit
LN	Leistungsnachweis	SU	Seminaristischer Unterricht
mdIP	mündliche Prüfung	SWS	Semesterwochenstunden
PA	Projektarbeit		